

VOTUM

2022/25-XII

14. September 2023

Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.

In dem Votumsverfahren

1. [...]

– Partei zu 1 und Anspruchstellerin –

2. [...]

– Partei zu 2 und Anspruchsgegnerin –

erlässt die Kammer XII der Clearingstelle EEG | KWKG¹ durch ihre Mitglieder Koch, Sobotka und Werle auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen im schriftlichen Verfahren folgendes Votum:

Die Anspruchsgegnerin war dazu berechtigt, gegenüber der Anspruchstellerin die Rückzahlung der Vergütung nach dem EEG in Höhe von [...] EUR für die Kalenderjahre 2017, 2018 und 2019 durchzusetzen. Denn in diesem Zeitraum war die Vergütung gemäß § 6 Abs. 6 Satz 1, § 17 Abs. 1 EEG 2012², § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EEG 2017³ auf Null reduziert,

¹Nachfolgend bezeichnet als Clearingstelle. Sofern im Folgenden auf bis zum 31.12.2017 beschlossene Verfahrensergebnisse Bezug genommen wird, wurden diese von der Clearingstelle EEG beschlossen.

²Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 28.12.2012 an geltenden Fassung, verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074 ff.), geändert durch Art. 5 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften v. 20.12.2012 (BGBl. I S. 2730), außer Kraft gesetzt durch Art. 23 Satz 2 des Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), nachfolgend bezeichnet als EEG 2012. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2012/arbeitsausgabe>.

³Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 14.08.2020 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 8 des Ge-

da die Anspruchstellerin für die Solarinstallation – bestehend aus Solaranlage 1 mit Inbetriebnahme am [April] 2012 und einer installierten Leistung von [ca. 100] kW_p sowie der Solaranlage 2 mit Inbetriebnahme am [November] 2012 und einer installierten Leistung von [ca. 30] kW_p – am Standort [...] keine technischen Einrichtungen zur Abrufung der Ist-Einspeisung vorhielt gemäß § 9 Abs. 1 EEG 2014⁴, § 100 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 EEG 2017. Insbesondere ergab sich auch keine dem Anspruch entgegenstehende Hinweispflicht der Anspruchsgegnerin.

Ergänzender Hinweis der Clearingstelle:

Dieses Votum ist gemäß § 55 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 EnFG⁵ bei der Prüfung (Testierung) nach § 55 Abs. 1 Satz 1 und 2 EnFG zu berücksichtigen. Ergeben sich aus diesem Votum nachträgliche Korrekturen am bundesweiten Ausgleich hinsichtlich der abzurechnenden Strommenge oder der Zahlungsansprüche, sind diese Korrekturen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 3 EnFG bei der nächsten Abrechnung nach § 19 Abs. 1 EnFG zu berücksichtigen.

1 Tatbestand

- 1 Zwischen den Parteien ist streitig, ob die Vergütung für die Solaranlagen der Anspruchstellerin wegen fehlender technischer Einrichtungen auf Null zu reduzieren war und die Anspruchsgegnerin daher berechtigt war, die Vergütung nach dem EEG in voller Höhe für die Jahre 2017, 2018 und 2019 zurückzufordern.

setzes zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze v. 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) sowie Art. 6 des Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz) v. 08.08.2020 (BGBl. I S. 1818), rückwirkend geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften v. 21.12.2020 (BGBl. I S. 3138) nachfolgend bezeichnet als EEG 2017. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/arbeitsausgabe>.

⁴Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 02.09.2016 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende v. 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034), nachfolgend bezeichnet als EEG 2014. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2014/arbeitsausgabe>.

⁵Gesetz zur Finanzierung der Energiewende im Stromsektor durch Zahlungen des Bundes und Erhebung von Umlagen (Energiefinanzierungsgesetz – EnFG) v. 20.07.2020, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes, zur Änderung des Strompreisbremsengesetzes sowie zur Änderung weiterer energiewirtschaftlicher, umweltrechtlicher und sozialrechtlicher Gesetze v. 26.07.2023 (BGBl. I Nr. 202), abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/enfg>.

- 2 Die Anspruchstellerin betreibt Solaranlagen auf einem Gebäudedach eines Grundstücks mit einer installierten Leistung von insgesamt [ca. 130] kW_p am Standort [...] (im Folgenden: Solarinstallation). Die Solarinstallation besteht aus folgenden Solarmodulen:
 - Solarmodule mit Inbetriebnahme am [April] 2012 mit einer installierten Leistung von insgesamt [ca. 100] kW_p (im Folgenden: Solaranlage 1) und
 - Solarmodule mit Inbetriebnahme am [November] 2012 mit einer installierten Leistung von insgesamt [ca. 30] kW_p (im Folgenden: Solaranlage 2).
- 3 Die Anspruchsgegnerin ist die zuständige Netzbetreiberin und übernimmt in ihrer Funktion als grundzuständige Messstellenbetreiberin den Messstellenbetrieb für die Solarinstallation.
- 4 Die Anspruchsgegnerin – zu dieser Zeit noch unter dem Namen [...] firmiert – installierte am [April] 2012 den Zähler für die Solaranlage 1. Die Messung des Stroms aus der Solaranlage 1 erfolgte ursprünglich über eine Messeinrichtung ohne viertelstündliche Messwerterfassung (Arbeitsmessung mit Standardlastprofil, im Folgenden: „SLP“) mit einem SLP-Zähler (Zweirichtungszähler; im Folgenden: „Z 1“). Den Einbau des SLP-Zählers beauftragte die Anspruchstellerin bei der Anspruchsgegnerin.
- 5 Am [Juli] 2012 wurde die Solaranlage 1 zudem mit einem Funkrundsteuerempfänger zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung ausgestattet. Die Anspruchstellerin hatte den Rundsteuerempfänger zuvor bei der Anspruchsgegnerin bestellt, welche diesen sodann parametrierte (Anlagenort und Anlagengröße) und an die Anspruchstellerin einbaufertig versandte, sodass der Rundsteuerempfänger gemäß dem Schaltbild von der Anspruchstellerin angeschlossen werden konnte.
- 6 In Vorbereitung auf die Inbetriebnahme der Solaranlage 2 bestätigte die Anspruchsgegnerin die Durchführung der Netzanschlussprüfung mit Schreiben vom [Oktober] 2012. In diesem Schreiben erläuterte sie u. a. Folgendes:

„Durch die gesetzlich vorgeschriebene Anlagenzusammenfassung nach § 6 (3) EEG sind von PV-Anlagen die Forderungen aus § 6 (1) i. V. m. 66 (1) Nr. 1 EEG ab dem 01.07.2012 zu erfüllen. Danach sind von Ihnen in Ihren PV-Anlagen mit der Leistung von [ca. 100] kW, Inbetriebnahme am [April] 2012 und mit der Leistung von [ca. 30] kW, der geplanten PV-Anlage, die technischen Einrichtungen zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung und Abrufen der jeweiligen Ist-Einspeiseleistung einzubauen.“

Den für das Einspeisemanagement in unserem Verteilnetz erforderlichen Tonfrequenzrundsteuerempfänger können Sie bei unserem Servicepartner, dem Netzservice der [...], erwerben. Ihre Anfrage richten Sie bitte an die E-Mail-Adresse ... oder telefonisch an Herrn ..., Telefon: ...

Die Einspeisung der einzelnen Anlagenteile erfolgt über eine Lastgangzählung. Den Aufbau der Messung sprechen Sie bitte mit uns ab.

...

Sollten Sie noch Fragen zum Anschluss Ihrer Einspeiseanlage haben oder weitere Informationen wünschen, rufen Sie uns bitte an oder schreiben Sie uns. Wir informieren Sie gern.“⁶

- 7 Mit Inbetriebsetzungsprotokoll vom [November] 2012 für die Solaranlage 2 bestätigte die Anspruchstellerin gegenüber der Anspruchsgegnerin, dass sich das Einspeisemanagement durch den Rundsteuerempfänger nunmehr auch auf die Solaranlage 2 erstrecke. In diesem Zuge wurde die Solaranlage 2 auch an den bereits vorhandenen Zähler Z 1 angeschlossen (vgl. Abbildung 1, Rn. 8). Eine weitere Absprache zwischen den Parteien zu den gesetzlichen Messanforderungen fand nicht statt. Ebenso beauftragte die Anspruchstellerin den Zählerwechsel bei der Anspruchsgegnerin vorerst nicht.
- 8 Die Messung der Solarinstallation erfolgte im Zeitraum vom [November] 2012 bis zum [...] 2020 nach dem folgenden Messschaltbild:

⁶Auslassungen nicht im Original.

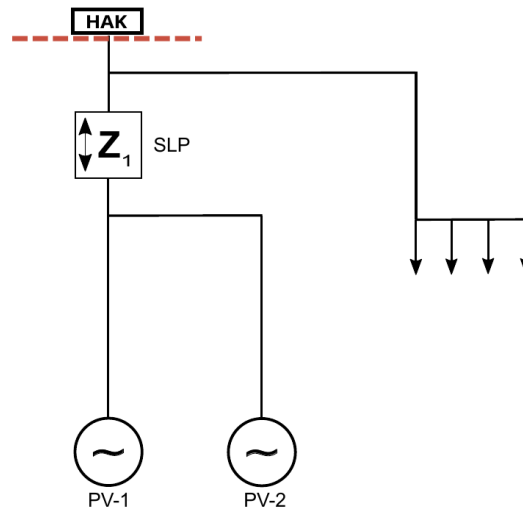


Abbildung 1: Messschaltbild für den Zeitraum [November] 2012 bis [...] 2020

- 9 Die Zähler der Solarinstallation befinden sich seit Inbetriebnahme der Solaranlage 1 in einem Zählerschrank.
- 10 Mit Schreiben vom [...] 2019 forderte die Anspruchsgegnerin die Einspeisevergütung in Höhe von [...] EUR von der Anspruchstellerin für die Jahre 2017, 2018 und 2019 zurück. Zur Begründung führte sie an, dass der Netzbetreiber gemäß § 9 Abs. 1 EEG 2017 i. V. m. § 9 EEG 2014 bei Anlagen von mehr als 100 kW jederzeit die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren und die Ist-Einspeisung abrufen können müsse. Die Solarinstallation hätte insbesondere mit Rundsteuerempfänger und Lastgangmessung ausgestattet werden müssen. Bei Nichtinstallation der vorgegebenen technischen Einrichtungen ergebe sich für die Solaranlage mit Inbetriebnahmedatum vor dem 1. August 2014 eine Vergütungsreduzierung auf Null gemäß § 17 Abs. 1 EEG 2012 i. V. m. § 6 Abs. 6 EEG 2012 und § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EEG 2017.
- 11 Mit E-Mail vom [...] 2019 widersprach die Anspruchstellerin den Rückforderungsansprüchen der Anspruchsgegnerin. Die Anspruchstellerin führte insoweit aus, dass die Solaranlage 1 und die Solaranlage 2 jeweils ordnungsgemäß beantragt worden seien. Etwaige fehlende technische Einrichtungen hätten den Mitarbeitern der Anspruchsgegnerin bei dem Termin vor Ort auffallen müssen. Ebenso sei es bedenklich, dass der Anspruchsgegnerin die fehlenden technischen Einrichtungen erst bei der Anlagenüberprüfung im

Marktstammdatenregister aufgefallen seien.

- 12 Am [...] 2020 wurde der SLP-Zähler durch zwei Zähler mit registrierender Lastgangmessung (im Folgenden: RLM) getauscht, vgl. nachfolgend Abbildung 2.

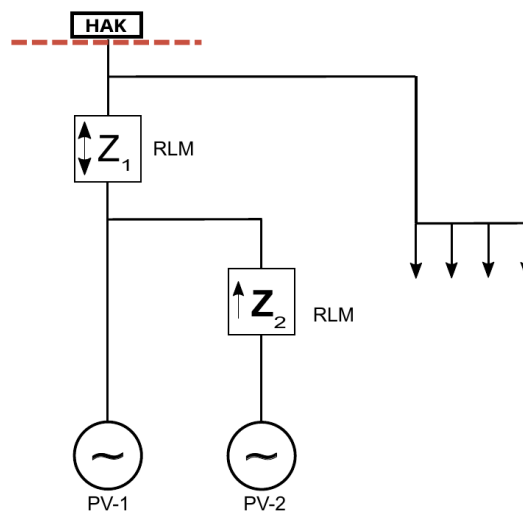


Abbildung 2: Messschaltbild für den Zeitraum seit dem [...] 2020

- 13 Die Anspruchstellerin erstellt monatlich die Abrechnungen für die Einspeisevergütung und übermittelt diese der Anspruchsgegnerin. Die Art und Weise der Rechnungserstellung erfolgt in Abstimmung mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Anspruchsgegnerin. Letztere führen bezüglich der von der Anspruchstellerin angegebenen Strommengen in der jeweiligen Abrechnung anhand der Größe und des Standorts der Solaranlage eine Plausibilitätsprüfung durch.
- 14 Die Einspeisevergütung bestand in Höhe von [...] EUR für den streitgegenständlichen Zeitraum (Kalenderjahre 2017, 2018 und 2019).
- 15 Die **Anspruchstellerin** behauptet, dass bei der Inbetriebnahme und dem Anschluss der Solaranlage 2 die Mitarbeiter der Anspruchsgegnerin Herr [...] und Herr [...] anwesend gewesen seien, um weitere notwendige Handlungen mit der Anspruchstellerin zu besprechen. Grund für die Anwesenheit sei zudem gewesen, dass die Anspruchstellerin und deren Gesellschafter selbst keine Zähler anschließen können, sodass dies von der Anspruchsgegnerin übernommen wurde. Diese beiden Mitarbeiter seien mehrfach vor Ort gewesen und von der Anspruchsgegnerin dazu beauftragt worden, bzgl. der EEG-

Förderung zu beraten. Der Mitarbeiter Herr [...] sei am [März] 2012 und [...] 2016 und der Mitarbeiter Herr [...] am [...] 2016 vor Ort gewesen.

- 16 Weiterhin behauptet sie, dass die Mitarbeiterin der Anspruchsgegnerin, Frau [...], die gemeinsame Messung der Solaranlagen 1 und 2 geprüft und erlaubt habe. Dieselbe Mitarbeiterin überprüfe zudem monatlich die Einspeisung und erstelle daraufhin Abrechnungen, die sie anschließend an die Anspruchstellerin übersende.
- 17 Die Anspruchstellerin behauptet zudem, dass der Zählerschrank, der zu keinem Zeitpunkt in ihrem Eigentum gestanden habe, von der Anspruchsgegnerin verschlossen gehalten wurde und die Anspruchstellerin daher zu keinem Zeitpunkt freien Zugriff auf die Zähler gehabt habe. Ein Zähleraustausch durch sie sei daher schon wegen fehlendem Zugriff nicht möglich gewesen.
- 18 Die Anspruchstellerin ist der Auffassung, dass der Rückforderungsanspruch nicht bestehe. Sie könne nicht für die Versäumnisse der Anspruchsgegnerin belangt werden.
- 19 Es sei unverständlich, wieso die beanstandeten technischen Mängel der Anspruchsgegnerin erst im Zuge der Anlagenregistrierung im Marktstammdatenregister aufgefallen seien. Die Solarinstallation sei seit 2012 ordnungsgemäß bei der Bundesnetzagentur gemeldet. Weiterhin habe die Anspruchsgegnerin die Installation der Anlage betreut und hätte auf etwaige mangelhafte oder fehlende technische Vorrichtungen rechtzeitig aufmerksam machen müssen. Die Anspruchstellerin montiere seit über zehn Jahren im Netzgebiet der Anspruchsgegnerin PV-Anlagen und stehe dabei stets in Rücksprache mit dieser. Letztere hätten sich dabei in der Vergangenheit bei Versäumnissen stets gemeldet und Nachbesserung verlangt. Daher habe die Anspruchsgegnerin eine Hinweispflicht getroffen, mindestens jedoch ein Mitverschulden. So hätten die anwesenden Mitarbeiter, die in der Beratung zur EEG-Förderung tätig seien, auf die Notwendigkeit einer RLM-Messung hinweisen und darauf bestehen müssen. Diese Mitverursachung müsse sich die Anspruchsgegnerin anrechnen lassen, da sie den Strom in ihr Netz aufgenommen habe und gewinnbringend verkauft habe.
- 20 Das Schreiben vom [Oktober] 2012 hingegen erwähne lediglich, dass „die Einspeisung der einzelnen Anlagenteile über eine Lastgangzählung erfolgt“ und dass der Aufbau der Zählung mit der Anspruchsgegnerin abzusprechen sei; dies genüge nicht. Es fehle insoweit an einem ausdrücklichen Hinweis auf die gesetzliche Verpflichtung zum Einbau technischer Einrichtungen zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung. Das Schreiben stelle vielmehr offensichtlich einen Standardtext dar und könne aufgrund der persönlichen Anwesenheit der Mitarbeiter der Anspruchsgegnerin nicht gelten.

- 21 Darüber hinaus sei die eingespeiste Strommenge korrekt gezählt und auch von der Anspruchsgegnerin abgerechnet worden. Spätestens bei der monatlichen Abrechnung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anspruchsgegnerin hätte auffallen müssen, dass die Zähleranlage nicht ausgetauscht wurde. Wenn die Anspruchsgegnerin die gesonderte Anforderung einer Lastgangzählung stelle, müsse sie diese auch überwachen und nicht ungerechtfertigte Einspeisevergütungen zahlen.
- 22 Die Anspruchstellerin sei grundsätzlich damit einverstanden, die Einspeisevergütung für den Zeitraum zurückzuzahlen, ab dem die Anspruchsgegnerin festgestellt habe, dass die technischen Einrichtungen fehlten. Für den Zeitraum davor sei dies aber nicht gerechtfertigt, denn ansonsten würde die Anspruchstellerin für ein Verschulden der Anspruchsgegnerin einstehen müssen. Denn die Anspruchsgegnerin habe den Zustand über acht Jahre geduldet.
- 23 Die Vergütungsreduzierung auf Null sei schon nach Treu und Glauben gemäß § 242 BGB unzulässig, insbesondere bei korrekter Anwendung der entsprechenden Vorschriften sowie unter Zugrundelegung der Intension der Normen. Würden die Vergütungssanktionen hier angewendet, ergäbe sich eine unangemessene Benachteiligung für sie, denn es entstünde die Situation, dass sie der Anspruchsgegnerin Strom geliefert hätte, ohne dafür eine Gegenleistung bekommen zu haben, wohingegen die Anspruchsgegnerin den Strom „gewinnbringend weiterveräußert“ habe.
- 24 Hilfsweise stehe ihr ein Schadensersatzanspruch gegenüber der Anspruchsgegnerin zu.
- 25 Die **Anspruchsgegnerin** behauptet, dass keine ihrer Mitarbeiter bei der Inbetriebnahme der Solaranlage 2 zugegen gewesen seien. Vorsorglich weist sie darauf hin, dass selbst wenn Mitarbeiter anwesend gewesen sein sollten, diese mit konkreten technischen Aufgaben betraut worden seien und die Beratung zur EEG-Förderung sowie etwaigen Pflichten in diesem Zusammenhang nicht von dem Aufgabenfeld umfasst gewesen sei.
- 26 Die Anspruchsgegnerin vertritt die Ansicht, dass ein Anspruch auf Rückforderung der zu viel gezahlten EEG-Förderung aufgrund der Nichteinhaltung der technischen Vorgaben nach § 9 EEG 2014 bestanden habe. Denn bis zum [...] 2020 seien keine technischen Einrichtungen zur Abrufung der Ist-Einspeisung für die Solarinstallation installiert gewesen.
- 27 Die Grundzuständigkeit für Messstellen und Messung habe bis zum Inkrafttreten des EEG 2017 und des MsbG bei den Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreibern gelegen.⁷ Im Hinblick auf die technischen Einrichtungen gelte jedoch auch weiterhin, dass Anlagen-

⁷Die Anspruchsgegnerin verweist insoweit auf *Clearingstelle*, Empfehlung v. 18.12.2012 – 2012/7, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2012/7>.

betreiberinnen bzw. -betreiber für diese zuständig seien und nicht der Messstellenbetreiber.

- 28 Es sei gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014 i. V. m. § 100 Abs. 2 EEG 2017 die gesetzliche Pflicht des Anlagenbetreibers, ihre Anlagen mit technischen Einrichtungen auszustatten. So seien die Solaranlage 1 und Solaranlage 2 zusammenzufassen gemäß § 6 Abs. 3 EEG 2012, welcher über § 9 EEG 2014 und § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EEG 2017 anzuwenden sei, da sich diese auf demselben Grundstück befänden und innerhalb von 12 Monaten in Betrieb genommen worden seien.
- 29 Den Netzbetreiber treffe lediglich die Pflicht, Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern den technischen Rahmen mitzuteilen. Dies bestätige auch die Rechtsprechung.⁸ Die Anspruchsgegnerin sei dieser Pflicht mit ihrem Schreiben vom [Oktober] 2012 nachgekommen. Sie habe ausdrücklich zur Installation einer technischen Einrichtung aufgefordert, mit der der Netzbetreiber die jeweilige Ist-Einspeisung der Anlagen abrufen könne. Die Umsetzung dieser Vorgaben erfolge im Netzgebiet der Anspruchsgegnerin einheitlich durch die Installation von RLM-Zählern. Auch hierauf habe das Schreiben hingewiesen. Das Schreiben habe auch auf die konkrete Solarinstallation der Anspruchstellerin Bezug genommen, indem in diesem ausdrücklich auf die „Lastgangzählung“ hingewiesen wurde.
- 30 Eine darüberhinausgehende Hinweispflicht bestehe nicht. So habe der BGH mit Urteil vom 18. November 2015⁹ entschieden, dass sich Betreiber von Solaranlagen über die Rechtslage zur Inanspruchnahme der Förderung nach dem EEG zu informieren haben und für die Erfüllung ihrer Pflichten selbst verantwortlich seien. Weiterhin habe der BGH entschieden, dass Netzbetreiber weder verpflichtet seien, Anlagenbetreiber auf diese Pflichten hinzuweisen, noch sie darüber aufzuklären, welche rechtlichen Folgen die Nichterfüllung dieser Pflichten habe.
- 31 Die Anspruchstellerin hätte daher den notwendigen Umbau der SLP-Zähler auf RLM-Messung veranlassen müssen, so wie die Anspruchstellerin dies auch im Hinblick auf die Solaranlage 1 und die SLP-Messung getan habe. Der Zählerwechsel erfolge sodann durch den Netz- bzw. Messstellenbetreiber. Demgegenüber werde der Rundsteuerempfänger durch den von der Anspruchstellerin beauftragten Elektroinstallateur installiert. Dies könne sowohl außerhalb als auch innerhalb des Zählerschranks erfolgen.

⁸Die Anspruchsgegnerin verweist insoweit auf BGH, Urt. v. 18.11.2015 – VIII ZR 304/14, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/2966>.

⁹BGH, Urt. v. 18.11.2015 – VIII ZR 304/14, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/2966>.

- 32 Die Inbetriebsetzung von Erzeugungsanlagen und der Umbau der Messung seien Standardprozesse. Die Anspruchsgegnerin nehme ausschließlich die ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben wahr, mithin keine Beratung im Rahmen der EEG-Förderung. So erfolge auch die Inbetriebsetzung von Anlagen regelmäßig durch den Elektroinstallateur im Auftrag des Anlagenbetreibers; der Netzbetreiber betreue, überwache oder setze dies nicht mit um. Vielmehr werde die Inbetriebnahme dem Netzbetreiber üblicherweise durch Vorlage des Inbetriebsetzungsprotokolls angezeigt.
- 33 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anspruchsgegnerin hätten die Abrechnungen der Solarinstallation weder geprüft noch erlaubt. Zudem erfolge in diesem Arbeitsschritt keine technische Überprüfung der verwendeten Zähler. Bei der Plausibilitätsprüfung hätten die gemeldeten Einspeisemengen stets mit der Anlagengröße korrespondiert.
- 34 Die Anspruchsgegnerin hat den Rückzahlungsanspruch in einem gerichtlichen Mahnverfahren vor dem Amtsgericht [...] geltend gemacht. Die Parteien haben sich außergerichtlich über die Rückzahlung der EEG-Vergütung in Höhe von [...] EUR für die Jahre 2017, 2018 und 2019 geeinigt und die Anspruchstellerin hat daraufhin diesen Betrag an die Anspruchsgegnerin zurückgezahlt. Die Korrektur im Rahmen des EEG-Ausgleichs wurde gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber vorgenommen.
- 35 Mit Beschluss vom 7. Juni 2023 hat die Clearingstelle das Verfahren gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 ihrer Verfahrensvorschriften (VerfO)¹⁰ nach dem übereinstimmenden Antrag der Parteien angenommen.
- 36 Dem Votumsverfahren liegen folgende Fragen zugrunde:

War die Anspruchsgegnerin berechtigt, gegen die Anspruchstellerin Ansprüche auf Rückzahlung der EEG-Vergütung in Höhe von [...] EUR für die Jahre 2017, 2018 und 2019 durchzusetzen, wegen des Fehlens technischer Einrichtungen der am Standort [...] errichteten Solarinstallation – bestehend aus Solaranlage 1 mit Inbetriebnahme am [April] 2012 und einer installierten Leistung von [ca. 100] kW_p sowie der Solaranlage 2 mit Inbetriebnahme am [November] 2012 und einer installierten Leistung von [ca. 30] kW_p – der Anlagenbetreiberin? Insbesondere steht der Vergütungsreduzierung auf Null entgegen, dass die Anspruchsgegnerin die Anspruchstellerin auf diesen Zustand hätte hinweisen müssen?

¹⁰Verfahrensvorschriften der Clearingstelle v. 01.10.2007 in der Fassung v. 01.10.2019, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/downloads>, nachfolgend bezeichnet als VerfO.

2 Verfahren

- 37 Die Besetzung der Clearingstelle ergibt sich aus § 26 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 5 VerfO. Das Verfahren wurde schriftlich durchgeführt, da alle Parteien und die Clearingstelle dem zustimmten, § 28 Abs. 2 VerfO.
- 38 Die Beschlussvorlage hat gemäß §§ 28 Abs. 1, 24 Abs. 5 VerfO das Kammermitglied Koch erstellt.

3 Würdigung

- 39 Die Anspruchsgegnerin hat gegenüber der Anspruchstellerin einen (Rück-)Zahlungsanspruch für die in den Kalenderjahren 2017, 2018 und 2019 für den in der Solarinstallation erzeugten und eingespeisten Strom gezahlte Vergütung nach dem EEG in Höhe von [...]EUR (s. Abschnitt 3.1). Zwischen den Parteien ist unstrittig, dass die Einspeisevergütung für die Solarinstallation in den Kalenderjahren 2017, 2018 und 2019 in Höhe von [...]EUR bestand.
- 40 Dieser Zahlungsanspruch ist auch durchsetzbar. Insbesondere ist dieser nicht aufgrund einer Aufrechnung gemäß § 389 BGB¹¹ der Anspruchstellerin erloschen, denn ein Anspruch der Anspruchstellerin gegenüber der Anspruchsgegnerin besteht nicht (s. Abschnitt 3.2).
- 41 Der Anspruch der Anspruchsgegnerin ergibt sich nicht schon aus der außergerichtlichen Einigung der Parteien. Dies stellt jedenfalls kein Schuldanerkenntnis gemäß § 781 BGB dar. Denn insoweit fehlt es schon an der Darlegung der Schriftform als Voraussetzung für ein wirksames Schuldanerkenntnis.

3.1 Zahlungsanspruch der Anspruchsgegnerin ggü. der Anspruchstellerin

- 42 Für die Kalenderjahre 2017, 2018 und 2019 war der Vergütungsanspruch der Anspruchstellerin für den in der Solarinstallation erzeugten und in das Netz der Anspruchsgegnerin eingespeiste Strom auf Null verringert gemäß § 6 Abs. 6 Satz 1, § 17 Abs. 1 EEG 2012, § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EEG 2017. Denn in diesem Zeitraum hat die Solarinstallation der Pflicht zur Vorhaltung von technischen Einrichtungen im Hinblick auf die Einrichtung

¹¹Bürgerliches Gesetzbuch (Bürgerliches Gesetzbuch – BGB) in der Fassung der Bekanntmachung v. 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Ermöglichung hybrider und virtueller Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht v. 14.03.2023 (BGBl. I Nr. 72).

zur Abrufung der Ist-Einspeisung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014, § 100 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 EEG 2017 nicht entsprochen.

- 43 § 9 Abs. 1 EEG 2014 ist anwendbar, da die Solarinstallation eine installierte Leistung von insgesamt mehr als 100 kW aufweist. Die Bestimmung dieser Leistungsschwelle richtet sich vorliegend nach § 6 Abs. 3 EEG 2012 i. V. m. § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EEG 2017, da die Inbetriebnahme der Solarinstallation im Jahr 2012 erfolgte. Die Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 EEG 2009 liegen vor, da die Solaranlage 1 und die Solaranlage 2 innerhalb von zwölf Kalendermonaten in Betrieb genommen ([April] und [November] 2012) und auf demselben Grundstück installiert wurden.
- 44 Die Anspruchstellerin ist ihren Pflichten gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014 i. V. m. § 100 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 EEG 2017 in dem streitgegenständlichen Zeitraum für die Solarinstallation nicht nachgekommen, da für die Solarinstallation keine technische Einrichtungen zur Abrufung der Ist-Einspeisung installiert waren. Die Anspruchstellerin hielt diese erst ab dem [...] 2020 vor.
- 45 Zwar kam die Anspruchstellerin der Pflicht zur Vorhaltung von technischen Einrichtungen zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 nach, indem für die Solarinstallation ein ferngesteuerter Rundsteuerempfänger installiert wurde. Unerheblich ist insoweit, dass mit diesem die Einspeiseleistung nicht stufenweise reduziert werden konnte, sondern nur ein vollständiges Abschalten möglich ist, da dies den Anforderungen nach § 100 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 EEG 2021 entspricht, die rückwirkend gelten. Aber gemäß § 9 Abs. 1 EEG 2014 sind sowohl technische Einrichtungen zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung als auch Einrichtungen zur Abrufung der Ist-Einspeisung durch den Anlagenbetreiber vorzuhalten, mithin beide Anforderungen kumulativ zu erfüllen. Die rückwirkenden Änderungen in § 100 Abs. 4 Sätze 3 bis 4 EEG 2021 ergeben nichts anderes, da diese ausschließlich die Anforderungen an die technischen Einrichtungen zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung betreffen.
- 46 Vorliegend ist die Sanktionierung auf Null gemäß §§ 6 Abs. 6 Satz 1, 17 Abs. 1 EEG 2012 für die im [April] und [November] 2012 in Betrieb genommenen Solarmodule der Solarinstallation anwendbar gemäß § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EEG 2017. Zwischen den Parteien ist unstrittig, dass dem Grunde nach ein Anspruch auf Vergütung besteht, mithin die Voraussetzung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 vorliegt.
- 47 Die Anwendung der Sanktionierung ist entgegen dem Einwand der Anspruchstellerin auch zulässig im Hinblick auf § 242 BGB. Ein Verstoß der Anspruchsgegnerin gegen Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte ergibt sich nach Überzeugung der Kam-

mer nicht. Denn die Sanktionierung ergibt sich aus dem EEG selbst. Zudem ist die Anspruchsgegnerin grundsätzlich dazu verpflichtet, Zuvielzahlungen der EEG-Vergütung zurückzufordern gemäß § 57 Abs. 5 Sätze 1 und 4 EEG 2017.

3.2 Gegensprüche der Anspruchstellerin ggü. der Anspruchsgegnerin

- 48 Ein Anspruch der Anspruchstellerin gegenüber der Anspruchsgegnerin auf Schadensersatz ergibt sich weder aus einem vertraglichen Schuldverhältnis der Parteien (s. Abschnitt 3.2.1) noch aufgrund des gesetzlichen Schuldverhältnisses des EEG (s. Abschnitt 3.2.2).
- 49 Ein Anspruch aufgrund einer ungerechtfertigten Bereicherung gemäß §§ 812 ff. BGB besteht ebenfalls nicht (s. Abschnitt 3.2.3).

3.2.1 Vertragliche Ansprüche

- 50 Ein Schadensersatzanspruch der Anspruchstellerin gegenüber der Anspruchsgegnerin aufgrund von Unmöglichkeit gemäß § 280 Abs. 1, 3 i. V. m. § 283 BGB besteht nicht (s. Rn. 52 ff.).
- 51 Ebenso ergibt sich kein Schadensersatzanspruch der Anspruchsgegnerin gegenüber der Anspruchstellerin gemäß § 280 Abs. 1, 3 i. V. m. § 281 BGB aufgrund einer Pflichtverletzung im Rahmen des Messstellenbetriebs (s. Rn. 55 ff.) noch aufgrund anderweitiger vertraglicher Vereinbarung der Parteien (s. Rn. 66 ff.).
- 52 **Keine Unmöglichkeit** Insoweit die Anspruchstellerin vorliegend geltend macht, dass der Einbau der technischen Einrichtungen unmöglich gewesen sei aufgrund des für sie nicht zugänglichen Zählerschranks, ergibt sich daraus kein Anspruch auf Schadensersatz aufgrund von Unmöglichkeit gemäß § 283 bzw. § 311a Abs. 2 i. V. m. § 275 Abs. 1 BGB. Denn im Hinblick auf den Zählerschrank liegt keine Unmöglichkeit für die Pflicht zum Einbau von technischen Einrichtungen zur Abrufung der Ist-Einspeisung vor.
- 53 Gemäß § 275 Abs. 1 BGB ist der Anspruch auf eine Leistung ausgeschlossen, soweit diese für den Schuldner oder jedermann unmöglich ist. Subjektive Unmöglichkeit ist gegeben, wenn der Schuldner selbst zur Leistung außerstande ist, sie aber von einem anderen oder unter Mitwirkung eines anderen erbracht werden könnte.¹²

¹² BGH, Urt. v. 25.10.2012 – VII ZR 146/11, BGHZ 195, 195–207, Rn. 31; Grüneberg, in: Grüneberg (Hrsg.), Kommentar BGB, 82. Aufl. 2023, § 275 Rn. 23.

- 54 Der Einbau der technischen Einrichtungen zur Abrufung der Ist-Einspeisung war aber jedenfalls der Anspruchsgegnerin möglich, da diese Zugriff auf den Zählerschrank für die Solarinstallation hat und folglich auch der Anspruchstellerin, denn es hätte insoweit nur einer Absprache mit der Anspruchsgegnerin bedurft. Die Anspruchstellerin hat insbesondere nicht dargelegt, dass sie die Anspruchsgegnerin diesbezüglich angefragt hatte und diese den Zugriff verweigerte. Vielmehr hat die Anspruchsgegnerin nach Beauftragung durch die Anspruchstellerin auch das Ersetzen der Zähler (SLP durch RLM) durchgeführt, wodurch im Ergebnis die Anforderungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014 erfüllt waren.
- 55 **Schadensersatzanspruch wegen Verletzung der Pflichten aus Messstellenbetrieb** Ein Schadensersatzanspruch wegen Verletzung der Pflicht gemäß §§ 3 Abs. 2 Nr. 1, 8, 55 Abs. 3 MsbG¹³ durch die Anspruchsgegnerin gegenüber der Anspruchstellerin besteht nicht. Zwar ergibt sich vorliegend eine Pflichtverletzung der Anspruchsgegnerin gemäß §§ 3 Abs. 2 Nr. 1, 8, 55 Abs. 3 MsbG (siehe dazu Rn. 57 ff.), allerdings betrifft diese Pflichtverletzung nicht den Schutz des Anlagenbetreibers, sodass der daraus entstandene Schaden nicht vom Schutzzweck der Norm umfasst ist (siehe dazu Rn. 62 ff.).
- 56 Aus der Verletzung der Pflichten gemäß §§ 3 Abs. 2 Nr. 1, 8, 55 Abs. 3 MsbG allein ergibt sich insoweit keine unmittelbare Rechtsfolge.¹⁴
- 57 **Pflichtverletzung** Eine Pflichtverletzung der Anspruchsgegnerin liegt vor, da sie es unterließ, die Solarinstallation der Anspruchstellerin mit den Messverfahren gemäß § 55 Abs. 3 MsbG auszustatten. Denn in ihrer Funktion als Messstellenbetreiberin hat die Anspruchsgegnerin die Pflicht, EEG-Anlagen gemäß § 55 Abs. 3 MsbG mit einer Zählerstandsgangmessung bzw., soweit erforderlich, durch Einspeisegangmessung auszustatten. § 55 Abs. 3 MsbG ist auch anwendbar, da die Solarinstallation größer als 100 kW ist. Für die Ermittlung der 100-kW-Leistungsschwelle nach § 55 Abs. 3 MsbG ist die Anlagenzusammenfassung nach § 6 Abs. 3 EEG 2012 anzuwenden.¹⁵ Vorliegend sind auch die Voraussetzungen von § 6 Abs. 3 EEG 2012 erfüllt (siehe dazu Rn. 43).

¹³ Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz – MsbG) v. 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende v. 22.05.2023 (BGBl. I Nr. 133), nachfolgend bezeichnet als MsbG. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/msbg/arbeitsausgabe>.

¹⁴ Clearingstelle, Empfehlung v. 26.09.2019 – 2018/33, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2018/33>, Leitsätze 2 und 3.

¹⁵ Clearingstelle, Empfehlung v. 26.04.2022 – 2020/53-IX, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2020/53-IX>, Leitsatz 3.

- 58 Dass die Anspruchsgegnerin als Messstellenbetreiberin diese Pflicht zur Messwerterhebung gemäß § 55 Abs. 3 MsbG im Rahmen des Messstellenbetriebs zu beachten hatte, ergibt sich aus § 8 Abs. 1, 2, § 3 Abs. 2 Nr. 1 MsbG. Denn gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 MsbG gehören zu dem vom Messstellenbetreiber durchzuführenden Messstellenbetrieb u. a. der Einbau, Betrieb und die Wartung der Messstelle und ihrer Messeinrichtungen sowie die Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung, einschließlich der Messwertaufbereitung. Weiterhin bestimmen Messstellenbetreiber gemäß § 8 Abs. 1 MsbG Ort, Art, Zahl und Größe von Messeinrichtungen, wobei die Messeinrichtungen gemäß § 8 Abs. 2 MsbG u. a. den Anforderungen dieses Gesetzes und damit auch den Anforderungen von § 55 Abs. 3 MsbG genügen müssen.¹⁶
- 59 Insbesondere betrifft diese Pflicht auch die Solarinstallation als Anlage, die bereits vor Inkrafttreten des MsbG bestand. So führte die Clearingstelle in der Empfehlung 2016/26 zu § 3 Nr. 2 MsbG aus:
- „Wird der Messstellenbetrieb konkludent fortgeführt oder erstmalig wahrgenommen, muss der Messstellenbetreiber einen einwandfreien Messstellenbetrieb i. S. d. § 5 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 MsbG gewährleisten (s. Abschnitt 3.5)...“¹⁷
- 60 Zwar bezieht sich diese Ausführung auf einen Dritten, vom grundzuständigen verschiedenen Messstellenbetreiber (vgl. § 5 Abs. 1 MsbG), allerdings betrifft § 3 Abs. 2 MsbG den Messstellenbetrieb im Allgemeinen und gilt unabhängig davon, ob dieser vom grundzuständigen Messstellenbetreiber oder Dritten durchgeführt wird.
- 61 Dahinstehen kann vorliegend die Frage, ob die Pflichtverletzung schon deshalb ausgeschlossen ist, weil die Anspruchsgegnerin die Leistung auf Einbau einer „Lastgangszählung“ der Anspruchsgegnerin bereits mit Schreiben vom [Oktober] 2012 angeboten hat, da der Anspruch auf Schadensersatz wegen des Schutzzwecks der Norm ausscheidet.
- 62 **Schutzzweck der Norm** Der Anspruch auf Schadensersatz wegen der Pflichtverletzung nach §§ 3 Abs. 2 Nr. 1, 8, 55 Abs. 3 MsbG scheidet aus, da diese Pflichtverletzung nach dem MsbG nicht dem Schutz der Anspruchstellerin als Anlagenbetreiberin vor Sanktionszahlungen nach dem EEG dient.

¹⁶So auch *vom Wege*, in: Säcker/Zwanziger (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Energierecht, Bd. 6 MsbG, 5. Aufl. 2022, § 8 Rn. 15. Vgl. insoweit auch die Gesetzgebung BT-Drs. 18/7555, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/2911>, S. 78.

¹⁷Clearingstelle, Empfehlung v. 09.05.2017 – 2016/26, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2016/26>, Leitsatz 7. Auslassung nicht im Original.

- 63 Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH führt nicht jedwede Pflichtverletzung eines Schuldners zu einem Schadensersatzanspruch des Gläubigers:

„Der Grundsatz, daß derjenige, der pflichtwidrig ein schädigendes Ereignis verursacht, dem Geschädigten für alle dadurch ausgelösten Schadensfolgen haftet, gilt nicht ohne Einschränkungen. Es ist anerkannt, daß der Verstoß gegen eine Rechtspflicht nur zum Ersatz des Schadens verpflichtet, dessen Eintritt die Einhaltung der Pflicht verhindern sollte. Das trifft nicht nur für den Bereich des Deliktsrechts, sondern auch im Vertragsrecht zu; auch hier muß der Schaden nach Art und Entstehungsweise aus dem Bereich der Gefahren stammen, zu deren Abwendung die verletzte Pflicht bestimmt war ...“¹⁸

- 64 Die in § 55 Abs. 3 MsbG normierte Pflicht des Messstellenbetreibers zur viertelstündlichen Messwerterhebung dient dazu, die Netzdienlichkeit der betroffenen EEG-Anlagen zu erhöhen, indem eine einheitliche „relativ feingranulare Messung“ vorgeschrieben wird. Weiterhin ist es Ziel der Vorschrift, eine flächendeckendere und engmaschigere Messwerterhebung für die in der Regelung adressierten Anlagen mit einer installierten Leistung von über 100 kW mit „besonderer energiewirtschaftlicher Relevanz“ zu erreichen.¹⁹
- 65 Zweck von § 55 Abs. 3 MsbG ist es hingegen nicht, dass Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber vor Sanktionen nach dem EEG geschützt werden. Insbesondere sollen durch § 55 Abs. 3 MsbG weder die Pflichtenverteilung nach § 9 EEG 2014 noch die damit korrespondierenden Sanktionsregelungen verändert werden.
- 66 **Keine sonstigen Schadensersatzansprüche** Eine weitere vertragliche Hinweispflicht der Anspruchsgegnerin gegenüber der Anspruchstellerin als Grundlage für einen Schadensersatzanspruch gemäß §§ 280 Abs. 1, 3 i. V. m. § 281 BGB besteht nicht.
- 67 So hat die Anspruchstellerin zwar angedeutet, dass eine solche vertragliche Pflicht der Anspruchsgegnerin aufgrund der langjährigen Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien bestehen könnte, jedoch nicht weiter dargelegt, aufgrund welcher konkreten Handlungen in den vergangenen Geschäftsbeziehungen eine solche vertragliche Abrede entstanden sei.

¹⁸BGH, Urt. v. 03.12.1991 — XI ZR 300/90, BGHZ 116, 209–215, Rn. 16 m. w. N. Auslassungen nicht im Original.

¹⁹BT-Drs. 18/7555, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/2911>, S. 106.

68 Zwar hat die Anspruchstellerin hier vorgetragen, dass konkrete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anspruchsgegnerin bei der Inbetriebnahme der Solaranlage 2 anwesend gewesen seien und die Anspruchstellerin hinsichtlich der EEG-Förderung beraten hätten. Allerdings ist dies zum einen zwischen den Parteien streitig. Zum anderen konnte die Anspruchstellerin nicht zur Überzeugung der Kammer darlegen, dass zwischen den Parteien ein Beratungsvertrag dergestalt zustande kam, dass sich die Anspruchsgegnerin verpflichtete, die Anspruchstellerin – unabhängig von ihren Pflichten nach dem EEG als Netzbetreiberin – zu den Fördervoraussetzungen nach dem EEG im Hinblick auf die EEG-Vergütung der Solarinstallation zu informieren und zu beraten. So bleibt nach Auffassung der Kammer bereits unklar, aufgrund welcher Erklärungen oder Handlungen ein Vertrag (konkludent) gemäß §§ 145 ff. BGB zwischen den Parteien geschlossen worden sein soll. Die Anwesenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anspruchsgegnerin bei der Inbetriebnahme der Solaranlage 2 oder bei der Zählerersetzung allein genügt nicht für das Zustandekommen eines solchen Vertrags.

3.2.2 Gesetzliches Schuldverhältnis nach EEG

69 Ein Schadensersatzanspruch der Anspruchstellerin gegenüber der Anspruchsgegnerin ergibt sich nicht gemäß §§ 280 ff. BGB i. V. m. mit dem gesetzlichen Schuldverhältnis nach dem EEG. Denn eine Hinweispflicht der Anspruchsgegnerin nach dem EEG besteht nicht, da das Vorhalten von technischen Einrichtungen gemäß § 9 Abs. 1 EEG 2014 bereits dem Wortlaut nach den Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreibern obliegt und nicht den Netzbetreibern.²⁰ Es bestand daher auch keine Pflicht der Anspruchsgegnerin, dies im Rahmen der monatlichen Abrechnungen für die Einspeisevergütung zu prüfen.

3.2.3 Kein Anspruch aufgrund von ungerechtfertigter Bereicherung

70 Ein Anspruch der Anspruchsgegnerin gegenüber der Anspruchstellerin auf eine Gegenleistung für den an die Anspruchsgegnerin gelieferten Strom ergibt sich auch nicht aus ungerechtfertigter Bereicherung gemäß § 812 Abs. 1 BGB.

²⁰Vgl. BGH, Urte. v. 18.11.2015 – VIII ZR 304/14, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/2966>, Rn. 21. Vgl. auch zur entsprechenden Vorschrift im EEG 2009: Clearingstelle, Schiedsspruch v. 30.03.2016 – 2016/10, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/schiedsrv/2016/10>, Rn. 14 ff. Der BGH hat entschieden, dass Netzbetreiber zwar eine Informationspflicht insoweit haben, als dass die technischen Einrichtungen mit der Betreibersoftware des Netzbetreibers abgestimmt werden müssen und Netzbetreiber Anlagenbetreibern, die dafür relevanten Informationen mitteilen müssen. Allerdings obliege es den Anlagenbetreibern die Netzbetreiber zur Mitteilung der Informationen aufzufordern, vgl. BGH, Urte. v. 18.11.2015 – VIII ZR 304/14, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/2966>, Rn. 22.

71 Dazu hat der BGH bereits mit Urteil vom 18. November 2015 entschieden:

„Verringert sich der Vergütungsanspruch des Anlagenbetreibers wegen eines Verstoßes gegen seine Verpflichtung zur Ausstattung der Anlage mit einer technischen Einrichtung, die es dem Netzbetreiber gestattet, die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung jederzeit ferngesteuert zu reduzieren, gemäß § 6 Abs. 6, § 17 Abs. 1 EEG 2012 auf null, so kann der Anlagenbetreiber vom Netzbetreiber aufgrund des abschließenden Charakters der vorgenannten Bestimmungen unter dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung keinen Wertersatz für den eingespeisten Strom verlangen.“²¹

72 Gleiches gilt für die hier betroffenen Vorschriften, da es sich insoweit um inhaltsgleiche Vorgänger- bzw. Nachfolgevorschriften zu den vom BGH genannten Normen handelt.

Koch

Sobotta

Werle

²¹ BGH, Urt. v. 18.11.2015 – VIII ZR 304/14, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/2966>, Leitsatz.